**Bundesrat** Drucksache **523/2/96**

**16.07.96**

# Antrag
**des Landes Rheinland-Pfalz**

---

## Verordnung zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

Punkt 5a der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von § 8 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Rindern mit Ursprung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie in der Schweiz verboten."

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Abweichend von § 8 Abs. 1 und 1a sowie § 9 und § 22 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist es verboten,

1. Samen und Embryonen von Hausrindern,
2. verarbeitetes tierisches Eiweiß von Säugetieren, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist (Mehle von Tierkörpern oder -teilen), sowie dieses enthaltende Futtermittel,
3. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern , die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlachtet worden sind, im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden,
4. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlachtet worden sind, im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung,

aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland innergemeinschaftlich zu verbringen oder einzuführen."

...

Ausgeliefert am 17. JULI 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 ein Rind innergemeinschaftlich verbringt oder einführt oder entgegen § 2a Erzeugnisse oder Waren innergemeinschaftlich verbringt oder einführt."

4. § 4 Satz 2 der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) wird aufgehoben."

Begründung

Zu Ziffer 1:

Das Verbot der Einfuhr von lebenden Rindern ist zwar nach wie vor von der Entscheidung der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (96/239/EG) erfaßt. Dennoch ist es geboten, diese Regelung der Entscheidung 96/239/EG in eine nationale Verordnung zu übernehmen, um die Verordnung nicht für den Fall ändern zu müssen, daß es zu unvertretbaren Lockerungen des Exportverbotes kommen sollte.

Im übrigen sind auch in der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie des Bundesministers für Gesundheit Bereiche geregelt worden, die von der Entscheidung 96/239/EG bereits erfaßt sind.

Zu Ziffer 2:

Das in der tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 22. März 1996 enthaltene Verbot für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von bearbeitetem tierischem Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist, mit Ursprung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, wurde durch die Entscheidung der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (96/239/EG) bestätigt und ergänzt. In der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde auf das innergemeinschaftliche Verbringungsverbot für

- Samen und Embryonen von Hausrindern,
- verarbeitetes tierisches Einweiß von Säugetieren, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist (Mehle von Tierkörpern oder -teilen), sowie dieses enthaltende Futtermittel,
- Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden,
- Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen von Rindern im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung

aus dem Vereinigten Königreich hingewiesen. Einer zwingenden Übernahme dieser Bestimmungen in die tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung vom 28. März 1996 bedurfte es daher nicht mehr. Die Bestimmungen der Kommission sind aber inzwischen durch die Entscheidung 96/362/EG vom 11. Juni 1996 zur Änderung der Entscheidung 96/239/EG dahingehend relativiert worden, daß für bestimmte Erzeugnisse und Materialien Ausnahmen für das Exportverbot aus dem Vereinigten Königreich möglich sind. Dies gilt auch für Erzeugnisse, die von im Vereinigten Königreich geschlachteten Rindern stammen und in die tierische Nahrungskette gelangen können. Demnach werden Übertragungswege, die nach

...

allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis für am wahrscheinlichsten gehalten werden, nämlich über die Futtermittelkette, nicht verschlossen. Die genannten Erzeugnisse und Materialien, bei denen es sich nicht um Tiermehle handelt, könnten also auch in Deutschland an Rinder verfüttert werden. Falls diese Erzeugnisse und Materialien tatsächlich hier in die tierische Nahrungskette gelangen, steigt die Gefahr einer Verschleppung der BSE nach Deutschland in unvertretbarer Weise. Demgegenüber gibt es keine neuen Erkenntnisse, die eine andere Bewertung als am 22. März 1996 rechtfertigen. Auch die Bedenken, die der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß, der wissenschaftliche Ausschuß für Kosmetik, die Europäische Arzneimittelagentur und die WHO hinsichtlich der Ausgangsmaterialien für die Gelatinegewinnung geäußert haben, haben weiterhin Bestand.

Wenn die Kommission mit ihrer Entscheidung 96/362/EG bestimmte Erzeugnisse und Materialien vom Verbringungs- bzw. Einfuhrverbot ausnimmt, sind vor diesem Hintergrund entsprechende Regelungen in der vorliegenden tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung erforderlich. Die genannten Erzeugnisse und Materialien dürfen nicht vom Verbringungs- bzw. Einfuhrverbot ausgenommen werden. Die tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung ist also gemäß dem vorliegenden Antrag zu ergänzen.

Zu Ziffer 3:

Ausdehnung der notwendigen Sanktionsmöglichkeiten auf die im künftigen § 2a genannten Waren und Erzeugnisse.